HTL

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien Vorsitz 1040 Wien, Wiedner Hauptstr. 8 - 10 erster Stock, roter Bereich

Tel.: 01 58801 - 49500 Fax: 01 586 91 54 Email: vorsitz@htu.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an: daniela.rivin@bmwfw.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26.10.2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll (GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden als "HTU Wien" bezeichnet) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll (GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014) wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Die HTU Wien begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das Universitätsgesetz 2002 zu reformieren und ist über einige der vorgeschlagenen Änderungen erfreut. Den inhaltlichen Bemerkungen sei die nachdrückliche Kritik vorangestellt, dass die Begutachtungsfrist mit weniger als 4 Wochen viel zu knapp bemessen war. Als HTU Wien sind wir stets bemüht unsere Meinung durch starke Einbindung der Studierenden, die wir vertreten, zu erarbeiten. Zusammen mit der Vor- und Nachbereitung einer Stellungnahme übersteigt der insgesamt notwendige Zeitaufwand oftmals einen Monat. Angesichts der Tatsache, dass kein dringender Gesetzgebungsbedarf ersichtlich ist, fordern wir in Zukunft längere Begutachtungszeiträume für Gesetzesnovellen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Vereinbarkeit

Die HTU Wien ist überaus erfreut, dass durch die Einfügung von §2 Z. 13 die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten zu den leitenden Grundsätzen der Universitäten zählen soll.

Außerdem sieht die HTU Wien es als positiv an, dass sich dieser neu geschaffene leitende Grundsatz in den Regelungen für die Beurlaubung von Studierenden durch §67 Abs. 1 festgeschrieben wird.

Weiters ist es begrüßenswert, dass hier neben Kindern noch andere Betreuungspflichten erwähnt werden. Auch die Gleichstellung des freiwilligen sozialen Jahres mit dem Zivil- oder Präsenzdienst wird begrüßt und zeugt von einem toleranteren Umgang mit Studierenden und deren persönlichem beruflichen oder sozialen Werdegang.

Schenkungen und Stiftungen

Die HTU Wien sieht es als positiv an, dass die Rechte der Universitäten bezüglich Stiftungen und Schenkungen mit den vorgeschlagenen Änderungen klargestellt werden. Allerdings sind wir über die vorgeschlagene Formulierung verwundert. Im Gegensatz zu den so genannten Drittmitteln (gem. §26) wird hier nicht gefordert, dass diese finanziellen Mittel rein zur Erfüllung der Aufgaben der Universität dienen. Trotz dieser Möglichkeiten sieht es die HTU Wien als notwendig an, auf §12 Abs. 1 zu verweisen. Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. Eine Anpassung der finanziellen Mittel an die sowohl vom Nationalrat geforderten, wie auch in Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung festgehaltenen 2% des Bruttoinlandsproduktes ist umgehend und in jedem Fall umzusetzen.

Zugangsbeschränkungen

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass der Bedarf an Akademikerinnen und Akademikern, auch im Bereich der Informatik, stetig wächst. Es ist daher aus Sicht der HTU Wien unverständlich, wie es möglich sein kann, dass die derzeitigen Zugangsbeschränkungen gem. §14h weiterbestehen können, da diese nur eine der zynischsten Auswirkungen der chronischen Unterfinanzierung der Universitäten darstellen. Die vorgeschlagene Änderung, dass Studierende auch während des ersten Semesters aus dem Studium geworfen werden können, lässt das Problem in seiner Gesamtheit bestehen, erschwert allerdings eine detaillierte Analyse der sozialen Selektivität dieser Zugangsbeschränkung, wie sie gem. §143 Abs. 34 vorgesehen ist.

Plagiate und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen

Es ist für die HTU Wien verständlich, dass Regelungen geschaffen werden sollen, die es ermöglichen Plagiate anders zu handhaben als Arbeiten, denen es an wissenschaftlicher Qualität mangelt. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sieht die HTU Wien in ihrer Gesamtheit jedoch als mangelhaft an. Die Definition, die mit §51 Abs. 2 Z. 31-32 eingeführt werden soll, ist nicht zweckdienlich,

Seite 3 von 9

insbesondere der Wortlaut "jedenfalls" ruft Kontroversen hervor. Einerseits lädt die Formulierung ein, eigene Interpretationen der Definition "Plagiat" zu, die unter Umständen nicht dem Willen des Gesetzesgebers entsprechen. Andererseits ist es nahezu unmöglich eine Definition zu finden, die auf alle Wissenschaftsgebiete gleichermaßen anwendbar ist. Die HTU Wien empfiehlt daher die Definition von Plagiaten in den Satzungen der Universitäten zu regeln. Unabhängig von der Definition ist es in fast allen Fällen überaus schwierig ein Plagiat festzustellen. Diese Entscheidungen müssen nachvollziehbar und transparent getroffen werden. Eine Kommission analog zu den Regelungen gem. §77 Abs. 3 würde dies sicherstellen. Die soeben angesprochene Nachvollziehbarkeit und Transparenz wird von der HTU Wien ebenfalls in dem Vorschlag über die Vorgangsweise bei wiederholten Plagiaten vermisst. Es soll dem Rektorat die Möglichkeit gegeben werden über den Ausschluss vom Studium zu entscheiden. Dies würde bedeuten, dass diese Entscheidung alleine von der Rektorin oder dem Rektor bzw. sofern ein entsprechendes Vizerektorat eingerichtet ist, alleine vom der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre getroffen werden. Hier empfiehlt die HTU Wien, dass ein Ausschluss vom Studium nur auf einen Beschluss des Rektorats und des Senates erfolgen kann. Es verwundert, dass es durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung möglich sein soll jede mögliche Sanktionen selbst für ein einmaliges und ungewolltes Vergehen per Satzung zu verhängen. Weiters ist die HTU Wien sehr verwundert (Wortwiederholung, Vorschlag: Weiters sei es unverständlich, dass) über die in den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung gemachten Definition von wissenschaftlichen Arbeiten. So zählen nach der Meinung des Bundesministeriums Projektarbeiten und Bachelorarbeiten nicht als wissenschaftliche Arbeiten. Es ist zwar verständlich, dass für eine Bachelorarbeit nicht die gleichen Qualitätsansprüche wie an eine Diplom- oder Masterarbeit gestellt werden können, dennoch ist es unverständlich warum eine Abschlussarbeit eines Universitätsstudiums nicht einem wissenschaftlichen Anspruch gerecht werden muss. Sofern es innerhalb eines Studiums nicht die Fähigkeiten erlernt werden um wissenschaftlich zu arbeiten, kann es sich hierbei nach Meinung der HTU Wien nicht um ein Universitätsstudium handeln. Deswegen empfiehlt die HTU Wien dem Bundesministerium das Universitätsgesetz dementsprechend zu ändern, um dem Bachelor als unwissenschaftliches Studium abzuschaffen und stattdessen Diplomstudien einzuführen oder um Anpassung des Universitätsgesetzes die wissenschaftliche Qualität des Bachelorstudiums um

sicherzustellen. Weiters vermisst die HTU Wien präventive Maßnahmen, welche es erst gar nicht zu einem Plagiat kommen lassen, z.B. durch die flächendeckende Einführung entsprechender Lehrveranstaltungen, die Studierende entsprechend sensibilisieren.

Geschlechterparität

Es ist der HTU Wien ein Anliegen sämtliche Personen innerhalb der Universität zu motivieren bei Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Allerdings stellt sich die Frage, ob die derzeit vorgeschlagene Gesetzesänderung eine ideale Maßnahme hierfür Die HTU Wien steht für ein System, welches nicht nur die Geschlechter gleich behandelt, sondern vielmehr für eine Gleichberechtigung aller Personen an einer Universität. §20a Abs. 2 und 3 stellen nicht klar, ob die Geschlechterparität lediglich für die Gremien als Ganzes vorgeschrieben sind oder ob die Geschlechterparität für jede einzelne Personengruppe eines Gremiums oder Kollegialorgans gewährleistet werden soll. Hier wäre eine Konkretisierung im Gesetzestext wünschenswert. Sofern die Parität nur für die Gesamtheit des Gremiums oder Kollegialorgans gelten sollte, würde es innerhalb der Universität zu Problemen führen. Aufgrund der Struktur der Universitäten besteht ein Abhängigkeitsverhältnis von Personen gem. §94 Abs. 2 Z. 2 gegenüber Personen gem. §94. Abs. 2. Z.1. auch lässt der vorgeschlagene Text in §20a Abs. 3 derartige Interpretationsmöglichkeiten offen. Es ist aus Sicht der Studierenden vor allem bei Kommissionen §77 Abs. schaffen. gem. 3 notwendig hier Klarheit zu Es muss angemerkt werden, dass keine vorgeschriebenen Definitionen der Termini "Gremium" und "Kollegialorgan" existieren. So könnte man ebenfalls den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen als Institution zählen, die als Gremium oder Kollegialorgan zugeordnet werden könnte. In diesem Fall ergibt sich die Absurdität, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über seine eigene gesetzeskonforme Zusammensetzung zu entscheiden hätte. Ebenfalls ist es unverständlich, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen als ein vom Senat beschicktes Organ über die Zusammensetzung des Senates richtet. Es wird von der HTU Wien mit Verwunderung aufgenommen, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu der bestehenden Möglichkeit gegen Wahlvorschläge zum Senat

Seite 5 von 9

mit zu geringen Frauenanteil Einspruch zu erheben, mit der vorgeschlagenen Fassung in §42 Abs. 8c, nicht auch die Möglichkeit gegeben werden soll, gegen Wahlvorschläge zum Senat mit zu geringen Männeranteil Einspruch zu erheben.

Dadurch lässt sich keine gemeinsame Ideologie für vorgeschlagene Gesetzesänderungen finden. Außerdem kann ein als unnatürlich empfundener Kompetenzbereich zu Missverständnissen Verzögerungen Arbeit des Arbeitskreises für und der Gleichbehandlungsfragen führen. Um die Gleichbehandlung auf den Universitäten zu fördern weist die HTU Wien darauf hin, in den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen laut § 42 Abs. 1 UG 2002 die Wirkung gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung mit aufzunehmen. Die HTU Wien steht zwar der Idee, alle Personen zur Mitarbeit in zu beschickenden Gremien zu motivieren, positiv gegenüber. Allerdings ist die Meinung der HTU Wien darüber, ob Geschlechterquoten oder eine erzwungene Geschlechterparität eine ideale Methode hierfür darstellen, zwiegespalten. Es ist aufgrund von Quoten notwendig, Personen aus unterrepräsentierten Gruppen anzusprechen, zu vermeiden ist jedoch eine willkürliche Beschickung aufgrund der angeführten Regelungen. Dies könnte dazu führen, dass Personen, die aufgrund ihrer starken Unterrepräsentation eigentlich als Speerspitzen in Forschung und Lehre fungieren sollten, den Großteil ihrer Arbeit in Gremien verbringen müssen. Anders verhält es sich bei der vorgeschlagenen Fassung in §20a Abs. 4. Hier soll nicht nur auf paritätisch Beschickung von Gremien hingearbeitet werden, es soll auch auf Wahllisten für den Senat eingewirkt werden. Die HTU Wien sieht es als einen der Grundsätze der Demokratie an, dass allen Bürgerinnen und Bürgern das aktive und passive Wahlrecht in allen für sie in Frage kommenden Gremien gewährt wird. Somit ist es aus Sicht der HTU Wien unverständlich, dass es Mechanismen geben soll, die gewissen Listen den Antritt zur Senatswahl verbieten könnten. Auch die derzeitige Regelung wird in Frage gestellt. Allerdings kann die HTU Wien die Entscheidung des VfGH (B803/2013) nachvollziehen, dass es sich bei der derzeitigen Regelung nicht um einen schweren Einschnitt in die demokratischen Rechte handelt.

Bauleitplan

Es wird von der HTU als positiv angesehen, dass Daten zu Bauvorhaben der Universitäten zentral erhoben werden. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen ergeben aus Sicht der HTU Wien allerdings keinen Sinn. Eine weitere Verhandlungsebene neben den Leistungsvereinbarungen gem. §13 erscheint nicht sinnvoll und würde nur zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand führen. Außerdem würde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sehr tief in die Autonomie der Universitäten eingegriffen, da inhaltliche Neuausrichtungen in Forschung und Lehre, kleinen Änderungen, sehr oft Baumaßnahmen notwendig machen. auch bei Es werden auch keine näheren Spezifizierungen angeführt, die die Verordnungen des Ministeriums sinnvoll einschränken, wann ein Gebäude, welches aus Drittmittel finanziert wurde, genehmigt wird. Die vorgeschlagenen Regelungen gem. §108a und §108b sind aus Sicht der HTU Wien daher abzulehnen.

Gemeinsame Studien

Es wird von der HTU Wien positiv aufgenommen, dass Regelungen für gemeinsame Studien zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen geschafft werden sollen.

Eine starke Zusammenarbeit der verschiedenen tertiären Hochschultypen kann zu einer Bildungslandschaft Österreichs Stärkung der führen. Unverständlich ist es jedoch, dass laut §54 Abs. 9a im Curriculum geregelt werden soll, in welchen Bereich die studienrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Bildungseinrichtung gelten. Somit wäre es möglich, den Rechtsschutz der Studierenden auszuhebeln und zusätzliche unklare Zuständigkeitsregeln entstehen lassen. Eine Angleichung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und Hochschulgesetzes des 2005 wäre in jedem Fall bevorzugen. Dass den Studierenden der gemeinsamen Studien eine eindeutige Matrikelnummer nach universitärem Vorbild zugeordnet werden soll, ist selbstverständlich. Allerdings stellt sich hier die Frage, warum dies nur für Studierende an Universitäten gelten soll. Ein einheitliches Matrikelnummernsystem für Studierende aller Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten inklusive der Universität für Weiterbildung Krems ist nicht nur eine langjährige Forderung sämtlicher StudierendenvertreterInnen, sondern eine längst überfällige Maßnahme die umgehenst realisiert werden sollte.

3. Weitere Anmerkungen

Ad §30a Abs. 1

Es ist sinnvoll, dass den Universitäten im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten Sterbedaten zur Verfügung gestellt werden. Allerdings zeigt sich die HTU Wien verwundert über die Tatsache, dass diese Daten nicht nur in anonymisierter Form an die Universitäten übergeben werden dürfen. Nur wenn es für erfolgreiche Forschungsergebnisse unbedingt erforderlich ist, diese Daten in nicht anonymisierter Form zu erhalten, sollten Ausnahmeregelungen möglich sein.

Ad §87 Abs. 5

Die HTU Wien ist erfreut, dass es die Regelungen über Abschlussurkunden von bildungseinrichtungsübergreifenden Studien jetzt auch zulässt, dass mehrere inländische Bildungseinrichtungen sich an einen derartigen gemeinsamen Studienprogramm beteiligen können.

Aus den soeben genannten Gründen begrüßt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien die kommende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Berücksichtigung der von uns genannten Änderungsvorschläge.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien

Robert Jarczyk

Vorsitzteam HTU Wien

Norbert Holzinger Vorsitzteam HTU Wien

Annette Titz Vorsitzteam HTU Wien

Lukas Hausner

Referat für Bildung und Politik

Peter Dirnweber

Referat für Bildung und Politik